

Gemäß §§ 1, 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert am 18. Oktober 2016 (GBl. S. 569) erlässt die Stadt Tengen folgende

## Allgemeinverfügung

### **über das Verbot des Mitführens und der Verwendung von Glasbehältnissen im öffentlichen Raum auf dem Festplatz und um das Rathaus am Schätzele-Markt:**

#### **1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:**

Von **Freitag 25.10.2019 bis Montag 28.10.2019 jeweils in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 04:00 Uhr des Folgetages** ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), im öffentlichen Raum in dem unter Ziffer 2 definierten Bereich untersagt.

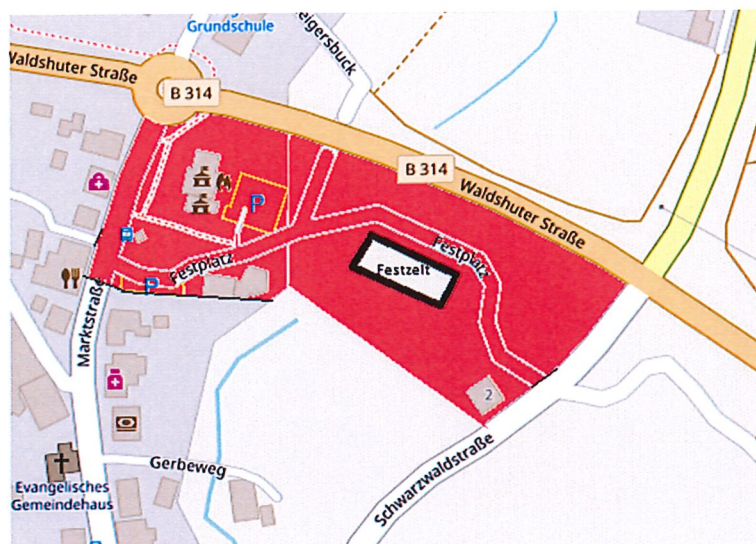
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

#### **2. Räumlicher Geltungsbereich:**

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für den Bereich folgender Straßen und Plätze in Tengen:

- a) Rathausplatz einschließlich der Parkplätze um das Rathaus
- b) Festplatz

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem beigefügten Stadtplanausschnitt (markierte Flächen) entnommen werden. Dieser ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.



### **3. Androhung von Zwangsmitteln:**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung des unter Ziffer 1 geschilderten Verbotes wird angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

### **5. Bekanntgabe:**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## **Gründe:**

### **I.**

Der Konsum von Getränken ist in aller Regel ein fester Bestandteil bei Großveranstaltungen, so auch bei dem Tengener Schätzele-Markt. Dabei drängen sich tausende Menschen auf den Straßen und Plätzen Tengens. Viele Besucher bringen ihre eigenen Getränke mit und konsumieren sie auf dem Festgelände. Die leeren Flaschen werden dabei überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf dem Boden oder auf Fenstersimsen abgestellt und sich selbst überlassen. Mit dem Grad der Alkoholisierung der Feiernden steigt hierbei die Gefahr von Glasbruch. Flaschen werden bewusst zerschlagen oder unbeabsichtigt weggetreten und zersplittern dabei.

Unabhängig von der erheblichen Menge an Glasmüll, die hierbei entsteht, birgt die Vielzahl an Scherben ein erhebliches Gefahrenpotenzial. Sie führen zu Verletzungen bei Mensch und Tier und zu Reifenschäden bei Fahrrädern und Autos. Eine besondere Gefahr entsteht auch dadurch, dass Rettungskräfte dadurch verhindert werden.

Der Erlass von einem Glasverbot ist nachweislich geeignet, die Gefahren durch Glas und insbesondere Glasscherben am Schätzele-Markt zu reduzieren. Das Glasverbot ist auch erforderlich, weil alle mildereren Maßnahmen nicht zum Ziel führen.

### **II.**

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG). Danach hat die Stadt Tengen als Ortspolizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei

die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in absehbarer Zeit mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann.

Von den Glasbehältnissen und Glasscherben gehen erhebliche Verletzungsgefahren für Besucher aus. Schnittverletzungen können auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten bewusst oder auch versehentlich beim Gehen weggetreten werden und Personen getroffen werden.

Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und auch der Passanten. Zudem stellen die Glasscherben auch für Tiere eine Gefahr dar. Vor allem für Hunde, die mit ihren Besitzern am Morgen in den Straßen Tengens unterwegs, besteht die Gefahr, von den herumliegenden Glasscherben verletzt zu werden.

In Tengens soll durch diese Maßnahmen verhindert werden, dass das sorglose und bewusste Wegewerfen/Abstellen von Glasbehältnissen Oberhand gewinnt. Dazu dient das Verbot der Sicherheit der Besucher und verhindert eine Behinderung der Rettungskräfte.

Eine ordnungsrechtlich relevante Störung, tritt bereits durch die ordnungswidrige Entsorgung von Glasflaschen im öffentlichen Straßenraum ein, und nicht erst durch hiervon ausgehende Verletzungen Dritter oder die Verwendung von Flaschen als Waffen im Rahmen gewaltsamer Auseinandersetzungen.

Dabei ist es hinreichend wahrscheinlich, dass die Getränkeflaschen, die von Feiernden mitgeführt werden, letztlich Scherben entstehen lassen und damit zum Eintritt eines Schadens für die öffentliche Sicherheit beitragen. Gründe für die Berechtigung einer derartigen besonderen Beurteilung der Verhältnisse sind die große Zahl von Feiernden auf relativ engem Raum, der überaus verbreitete Einfluss von Alkohol und die ausgelassene Stimmung der Feiernden. Diese Umstände führen erfahrungsgemäß verbreitet zu einem achtlosen Umgang mit.

Für diese Bewertung ist nicht die Feststellung erforderlich, dass nahezu jedes Glasbehältnis oder auch nur der überwiegende Teil des Glases im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Verbotsverfügung ordnungswidrig entsorgt wird. Die konkrete Gefahrenlage wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen im Freien für sich genommen üblicherweise keine Gefahr begründet und gesellschaftlich akzeptiert ist. Gerade bei Großveranstaltungen, bei denen auf engstem Raum mit besonders ausgelassenem sowie mit alkoholbedingtem aggressivem Verhalten zu rechnen ist, hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass Glasflaschen zwischen dicht gedrängten Menschenmassen aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden können (vgl. OVG NRW, Urteil v. 09.02.2012 (Glasverbot Stadt Köln), 5 A 2375/10, zustimmend Heckel, NVwZ 2012, 88, 90) und somit schon das Mitführen der Glasbehältnisse unter den genannten Umständen eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

Der Schutz der Besucher ist überaus wichtig und rechtfertigt dieses Verbot. Neben den zu erwartenden Verstößen gegen die Rechtsordnung, obliegt es der

Ortspolizeibehörde diese individuellen Belange zu schützen. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit aller Besucher genießen einen höheren Stellenwert als das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit. Aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie das Leben und die Gesundheit zu stellen und diese auch vor Eingriffen Dritter zu bewahren. Daher ist es geboten und auch verhältnismäßig, das Mitführen und die Verwendung von Glas zu untersagen.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies zeigen die durchweg positiven Erfahrungen anderer Städte, die teilweise bereits ein Glasverbot erlassen haben.

Das mildeste und gleichzeitig effektivste Mittel zur Prävention oben genannter Gefahren, ist das Verbot im kleinstmöglichen Raum so, dass keine Einschränkung der Freiheitsrechte der Feiernden besteht. Der oben genannte Geltungsbereich ist das meist besuchte Gebiet und somit auch das gefährdetste.

Das Verbot ist auch angemessen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter. Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die Allgemeine Handlungsfreiheit. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke oder andere Lebensmittel, die in Glasbehältnissen verkauft werden, in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

### III.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 18 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVG). Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot wird unter Ziffer 3 gemäß § 20 LVwVG das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Gemäß § 26 Absatz 2 LVwVG darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn die Anwendung von Zwangsgeld und Ersatzvornahme untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbot ist es, die am meist frequentierten Bereiche von Glasbehältnissen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs kann wirksam verhindert werden, dass Glas in den Verbotsbereich gelangt und dort benutzt wird. Ein Zwangsgeld müsste zunächst festgesetzt und beigetrieben werden. Dies

kann jedoch nach Fristablauf des Verbotes nicht mehr erfolgen, sodass dessen Anwendung aufgrund der kurzen Geltungsdauer des Verbotes hier nicht in Betracht kommt. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist verhältnismäßig.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 20 Abs. 1 S. 2 LVwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung erzwungen werden soll.

#### IV.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die aufschiebende Wirkung eines eventuell eingelegten Widerspruchs hätte zur Folge, dass das angeordnete Verbot erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwendigen Widerspruchsverfahrens durchgesetzt werden könnte.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen in den genannten öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Tengen, Marktplatz 1, 78250 Tengen Widerspruch erhoben werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit bei der Stadt Tengen eingeht.

#### *Hinweise:*

1. *Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Tengen, Marktstraße 1, aus. Sie kann während der allgemeinen Sprechzeiten (Mo. – Fr. 08:30-12:00 Uhr und Do. 14:00-18:00 Uhr) eingesehen werden.*

2. Das unsachgemäße Entsorgen von Glasbehältnissen kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass ein Platzverweis gem. § 27a Abs. 1 PolG ausgesprochen wird. Zuwiderhandlungen gegen diesen Platzverweis können gemäß § 84a PolG ebenfalls mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Tengen, den 18.10.2019

  
Marian Schreier  
Bürgermeister

